

Einblick in die Situation von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund in der Schweiz



*Foto vom gemeinsamen Treffen im Zentrum Parandalo mit Bildbeschreibung:
Gruppe von fünf Frauen und einem Mann sitzen in einer Kreisform und sprechen miteinander.
Drei der Frauen haben eine Behinderung, eine von ihnen sitzt im Elektrorollstuhl und
der Mann in einem Handrollstuhl, dabei sind auch ein Begleithund und ein Therapie-Hund.*

Leitfaden mit Erfahrungen und Fachwissen aus der Praxis vom
Zentrum Parandalo

Herausgeber: Zentrum Parandalo
Zürich - 15.05.2024

Dieser Leitfaden wurde im Rahmen des Projekts «Selbstbestimmung stärken – Chancengleichheit fördern» vom Zentrum Parandalo mit Unterstützung vom Verein Tatkraft – Ability Center erarbeitet. Er ist in enger Kooperation mit dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (EBGB) entstanden.

Herausgeber: Zentrum Parandalo
Verfasserinnen: Valdete Hoti und Leuda Sabani
Unterstützt durch: Xhemal Selimi, Leila Drobi, Saphir Ben Dakon
Korrektur von: Cosima Ballesteros, Petrit Hasani

Im Austausch während des Entwurfsprozesses mit:

Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund (BuM) und verschiedenen Behinderungen; Bárbara Bielser, Projektleiterin Integrationsförderung der Stadt Zürich; Jutta Durst, Koordinatorin für Behindertenrechte bei der Fachstelle Rechte von Menschen mit Behinderungen des Kantons Basel-Stadt; Bernhard Krauss, Leiter Koordinationsstelle Behindertenrechte im Kanton Zürich; Martina Schweizer, Geschäftsleiterin bei Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ); Georg Mattmüller, Geschäftsführung des Behindertenforums der Region Basel; Luana Shena, Beauftragte für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Zürich und Peter Wehrli, ehemaliger Geschäftsleiter vom Zentrum für selbstbestimmtes Leben (ZSL) Zürich.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Erfahrungen und Fachwissen aus der Praxis	6
2.1 Wer benutzt die Dienstleistungen des Zentrums Parandalo?	6
2.2 Warum Menschen das Zentrum Parandalo aufsuchen	7
2.3 Fallbeispiele	7
2.4 Wie werden die Menschen im Zentrum Parandalo konkret unterstützt?	11
2.5 Finanzierung des Zentrums Parandalo	12
3. Ausblick: Umsetzung der UN-BRK und ihre Herausforderungen	13
3.1 Diskriminierung durch Diskrepanzen zwischen UN-BRK, Migrationsrecht und Sozialversicherungsrecht in der Schweiz	13
4. Handlungsempfehlungen	18
5. Zusammenfassung	21
6. Das Zentrum Parandalo ist Ansprechpartner für folgende Fragestellungen	22
Quellenverzeichnis	23
Weitere Informationen und Empfehlungen zu weiterführenden Studien	24
Nachtrag	25

1. Einleitung

Der Verein Parandalo wurde im Jahr 2011 von der albanischen und schweizerischen Gemeinschaft gegründet. Er ist in verschiedenen Bereichen des Alltags aktiv, darunter Behinderung, Bildung, Migration, Sozialleistungen, Sprach- und Integrationskurse sowie Assistenzbeiträge der IV. Im März 2019 eröffnete der Verein das Zentrum Parandalo in Zürich Oerlikon, ein niederschwelliges Kompetenzzentrum für Beratung, Begleitung, Information und Vermittlung für Menschen mit Migrationshintergrund. Seither bietet das Zentrum Parandalo zusätzlich einen Begegnungsort an, wo sich Betroffene treffen und austauschen können.

Laut dem Bundesamt für Statistik lebten im Jahr 2019 22% der Bevölkerung in der Schweiz mit einer Behinderung. Zudem haben rund 39% der Menschen einen Migrationshintergrund, wobei etwa ein Viertel davon keine schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt. Insgesamt gibt es in der Schweiz mehrere tausend Personen, die sowohl eine Behinderung als auch einen Migrationshintergrund aufweisen. Daher ergeben sich komplexe Fragen und Herausforderungen, welche einen bedarfsgerechten Umgang erfordern.

Das Zentrum Parandalo spielt eine Schlüsselrolle in der Förderung von Selbstbestimmung und Chancengleichheit, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund (BuM) im deutschsprachigen Raum. Die Berater*innen des Zentrums bringen eigene Erfahrungen mit diesen Herausforderungen mit und haben dadurch ein tiefes Verständnis für die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen, mit denen Personen mit BuM im Alltag konfrontiert sind. Diese persönliche Betroffenheit ermöglicht es ihnen, effektiv und einfühlsam auf die individuellen Bedürfnisse und Anforderungen dieser Personen einzugehen, die oft durch zahlreiche zusätzliche Faktoren beeinflusst werden.

Intersektionalität ist ein theoretischer Rahmen, der untersucht, wie verschiedene Formen von Diskriminierung und Unterdrückung miteinander interagieren und sich überschneiden. Der Begriff wird verwendet, um die komplexen und vielfältigen Erfahrungen von Menschen zu beschreiben, die von mehreren sozialen Identitätskategorien betroffen sind, wie Geschlecht, Rasse, Klasse, Behinderung, sexuelle Orientierung, und andere. In der Praxis bedeutet Intersektionalität, dass soziale und politische Probleme nicht isoliert betrachtet werden können, sondern in ihrer Gesamtheit verstanden werden müssen. Angebote mit einer intersektionalen Perspektive tragen wesentlich dazu bei, die Herausforderungen besser zu verstehen, mit denen bestimmte Menschen in unserer Gesellschaft konfrontiert sind. Dadurch können zielgerichtete Massnahmen entwickelt werden, die sowohl ihre Integration als auch ihr Wohlbefinden fördern. Leider gibt es derzeit noch zu wenige solcher Projekte.

Um dies zu ändern, möchte Parandalo seine Erkenntnisse an Fachstellen weitervermitteln, um gezielte Massnahmen gegen Diskriminierung und Ausgrenzung von BuM zu fördern. Die Unterstützung der Selbstbestimmung und die Förderung von Chancengleichheit, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund, sind dabei zentrale Elemente für die Schaffung einer inklusiven und gerechten Gesellschaft.

2. Erfahrungen und Fachwissen aus der Praxis

2.1 *Wer benutzt die Dienstleistungen des Zentrums Parandalo?*

Tagtäglich kontaktieren zahlreiche Personen mit den unterschiedlichsten Anliegen das Zentrum Parandalo. Aus den erbrachten Dienstleistungen lässt sich feststellen, dass sich die meisten Menschen aufgrund fehlenden bzw. eingeschränkten Zugangs zu Informationen über Angebote, Leistungen und Rechte an das Zentrum wenden. Die Gründe für diese Barrieren sind vielfältig: Sprachbarrieren erschweren oft das Erlangen von Informationen erheblich, und viele Menschen mit Migrationshintergrund der ersten und zweiten Generation stehen bürokratischen Institutionen skeptisch gegenüber. Diese Skepsis rührt häufig von negativen Erfahrungen mit Behörden und Amtsstellen in ihren Herkunftsländern her, die zu generalisierten Vorurteilen und Misstrauen geführt haben. Zusätzlich erschweren oft prekäre Lebensumstände und unterschiedliche soziale, kulturelle sowie familiäre Normen und Bildungsniveaus die Integration und das Finden individueller Lösungen in schwierigen Situationen, ohne dabei mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten.

Es ist von zentraler Bedeutung, allen Menschen Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, damit sie bestmögliche Informationen erhalten und fundierte Entscheidungen treffen können. Insbesondere Menschen mit BuM und ihre Angehörigen benötigen tatkräftige administrative Unterstützung. Dies umfasst zum Beispiel Hilfe bei der Beantragung von Leistungen und bei der ersten Kontaktaufnahme mit spezialisierten Fachstellen. Zudem ist es wichtig, durch Sprachbarrieren bedingte Missverständnisse bei Gesprächen zu minimieren.

Der Verein Parandalo, dessen Aktivitäten sich mittlerweile über die ganze Deutschschweiz erstreckt, bietet bereits Informationen in verschiedenen Sprachen an. Er dient als Ressource für Fachpersonen, soziale Einrichtungen, Beratungsstellen und Schulen, indem er das Wissen von Bezugspersonen, interkulturellen Vermittler*innen, Mediatoren und weiteren Fachpersonen zur Verfügung steht. Aufgrund der hohen Nachfrage wurde zudem das Projekt "Selbstbestimmung stärken, Chancengleichheit fördern"¹ ins Leben gerufen, um das bestehende Angebot zu erweitern und weiter zu professionalisieren.

¹ Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit Ability Center - eine Kampagne des Vereins Tatkraft - erarbeitet und vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) mit einem Unterstützungsbeitrag getragen.

2.2 Warum Menschen das Zentrum Parandalo aufsuchen

Das Zentrum Parandalo ist eine Anlaufstelle für Menschen in herausfordernden Lebenssituationen, die nach Lösungen für ihre Anliegen und Bedürfnisse suchen. Oft benötigen sie Unterstützung bei sprachlichen, administrativen oder rechtlichen Fragen, sei es in Bezug auf Leistungen, berufliche Herausforderungen oder soziale und gesundheitliche Angelegenheiten. Die Gründe, warum Menschen Unterstützung suchen, sind vielfältig. Im Zentrum Parandalo wird jeder willkommen geheissen und respektvoll behandelt, unabhängig von seiner persönlichen Situation.

In einer sicheren und unterstützenden Umgebung arbeiten die Berater*innen des Zentrums eng mit den Klienten zusammen, um individuelle Lösungen zu finden. Dabei spielen die Klienten eine aktive Rolle und sind entscheidend für die Gestaltung des Lösungsweges.

2.3 Fallbeispiele

Folgend werden ein paar Beispiele aus der Praxis vorgestellt, um einen vertieften Einblick in die Lebensumstände von vier Personen mit Migrationshintergrund und Beeinträchtigung zu ermöglichen.

Fall 1

Herr A., 38 Jahre alt, ist als Kind im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz eingereist.

Herr A. arbeitete viele Jahre im Dienstleistungssektor, bevor er psychisch erkrankte. Da die bezogene IV-Rente nicht ausreichte, um seinen Lebensunterhalt zu decken, musste er Zusatzleistungen in Anspruch nehmen. Als er seine Verlobte im Ausland heiraten wollte, wurde ihm der Familiennachzug unter der Begründung verweigert, dass er über ungenügende finanzielle Mittel verfüge. Da er sich keinen Anwalt leisten konnte, suchte er Unterstützung beim Zentrum Parandalo. Nach einer sorgfältigen Prüfung seiner Situation wurde eine Einsprache gegen den Entscheid des Migrationsamtes erhoben. In der Zwischenzeit wurde ein Arbeitgeber gefunden, der bereit war, seine zukünftige Ehefrau nach ihrer Einreise in die Schweiz anzustellen.

Erfreulicherweise wurde der Familiennachzug letztendlich genehmigt, und das Paar konnte heiraten und zusammenleben. Aktuell arbeitet die Ehefrau in Vollzeit, während Herr A. weiterhin die IV-Rente bezieht und nicht mehr auf Zusatzleistungen angewiesen ist.

Das Migrationsamt hatte den Familiennachzug zunächst wegen unzureichender finanzieller Mittel gemäss Art. 43 lit. c AIG abgelehnt. Weiter wurde in Frage gestellt, ob beim Ehepaar aufgrund der bisherigen "freiwilligen" geographischen Trennung gemäss Art. 8 Ziffer 1 EMRK i.V.m. Art. 13 Abs. 1 BV tatsächlich eine intakte familiäre Beziehung besteht. Das Migrationsamt handelte dabei gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) Widersprüchlich in Bezug auf den UNO-BRK Artikel 23 "Achtung der Wohnung und der Familie", der fordert, dass Vertragsstaaten geeignete Massnahmen ergreifen, um die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung in den Bereichen Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaft zu beseitigen.

Fall 2

Frau B., 28 Jahre alt, in der Schweiz geboren, lebt mit kognitiven und körperlichen Beeinträchtigungen.

Frau B. besuchte als Kind die Sonderschule und war später in einer Einrichtung des zweiten Arbeitsmarktes teilzeitbeschäftigt, wo sie nur ein extrem geringes Gehalt erhielt. Diese Einnahmen gelten als Taschengeld, die Kosten für ihren Lebensunterhalt wurden durch die IV-Rente und Zusatzleistungen zur AHV/IV gedeckt.

Während der Ferien lernte sie einen Mann kennen, der ebenfalls durch ein Geburtsgebrechen körperlich beeinträchtigt ist. Nach einer Fernbeziehung beschlossen sie, zusammenzuziehen. Dies war allerdings nur nach einer Eheschliessung möglich, da ihr Partner aus einem Drittland stammt. Ihre Heirat wurde vom Migrationsamt einer eingehenden Prüfung unterzogen und das Paar musste sich einer polizeilichen Einvernahme unterziehen, was für sie unverständlich war und grosse Angst und Unsicherheit auslöste.

Das Zentrum Parandalo begleitet Frau C. seit Jahren und unterstützt sie bei wichtigen Entscheidungen. Auf ihren Wunsch hin wurde sie bei der polizeilichen Einvernahme begleitet. Zudem erhielt sie regelmässige Unterstützung im administrativen Bereich. Nach der Heirat wurde der Antrag auf Neuberechnungen der Zusatzleistungen zur AHV/IV für das Ehepaar gestellt.

Obwohl ihr Ehemann im Ausland eine volle IV-Rente von 120 Euro bezogen hat, wird seine Behinderung in der Schweiz nicht anerkannt. Daher ist er gezwungen, eine Arbeit zu suchen, um die Lebenskosten der Familie zu decken. Bis jetzt war es jedoch nicht möglich, eine passende Anstellung für ihn im ersten Arbeitsmarkt zu finden. Trotz seiner Bereitschaft, eine Beschäftigung im zweiten Arbeitsmarkt auszuüben, hat er keinen Anspruch darauf, da er keine

IV-Leistungen bezieht. Die Zusatzleistungen der Ehefrau wurden nach einem halben Jahr eingestellt, da ihr Ehemann als arbeitsfähig angesehen wurde und daher ein hypothetisches Einkommen berechnet wurde. Dies führte zu erheblichen finanziellen Schwierigkeiten für das Paar. Anfangs besuchte er einen Integrationskurs, jetzt befasst er sich weiterhin mit dem Lernen der deutschen Sprache, um eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt zu finden.

Das Migrationsamt hat einen Ermittlungsauftrag an die Stadtpolizei erteilt, um Frau B. als Auskunftsperson gemäss Art. 178 und Art. 206 StPo zu befragen. Bei der Anwendung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) handelt das Migrationsamt widersprüchlich im Bezug auf Artikel 22 der UNO-BRK "Achtung der Privatsphäre", der Menschen mit Behinderung vor Eingriffen oder Beeinträchtigungen ihrer Privatsphäre, Familie, Ehre und Ruf schützt.

Die IV-Stelle hat das Leistungsbegehren mit der Begründung abgewiesen, dass Herr B. gemäss dem Sozialversicherungsabkommen zwischen seinem Heimatstaat und der Schweiz Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung nur dann hätte, wenn er in der Schweiz gewohnt und unmittelbar vor Eintritt der Invalidität der Beitragspflicht in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung unterlegen hätte. Gemäss dem Bundesgesetz der Invalidenversicherung (IVG) gibt es einen grundsätzlichen Widerspruch zu Artikel 27 der UNO-BRK "Arbeit und Beschäftigung". Dieser Artikel fordert, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt haben und ihren Lebensunterhalt durch Arbeit verdienen können. Dafür muss der Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung zugänglich sein.

Fall 3

Herr C., 35 Jahre alt, kommt aus einem Drittland, besitzt die Aufenthaltsbewilligung B und ist der Hauptverdiener einer vierköpfigen Familie.

Jahrelang arbeitete der Familienvater als Metzger, bevor er unerwartet an Multipler Sklerose (MS) erkrankte, was ihn arbeitsunfähig machte. Der Verlust seiner Arbeitsstelle sowie der Ausbruch der Krankheit führten zu erheblichen gesundheitlichen, finanziellen und organisatorischen Herausforderungen für Herrn C. und seine Familie. Seine Frau, die bis vor der Geburt gearbeitet hatte und im Mutterschaftsurlaub war, musste zusätzlich die Pflege ihres stark geschwächten Ehemanns übernehmen.

Aufgrund der neuen Umstände war die finanzielle Situation der Familie nicht mehr stabil. Durch die Erkrankung und die daraus entstehenden Kosten verringerte sich das Familieneinkommen

so stark, dass sie in Schulden gerieten. Die IV- und BVG-Renten reichten nicht aus, um die Therapien sowie Lebensunterhaltskosten zu decken. Es entstanden Schulden, die nicht ausgeglichen werden konnten, was zu ernsthaften Problemen bei der Verlängerung seines Aufenthaltstitels führte. Seine Aufenthaltsbewilligung wurde aufgrund der nicht sanierten Schulden nicht mehr verlängert und ihm wurde eine Ausreisefrist gesetzt. Nach einer erfolglosen Einsprache musste Herr C. sich von der Familie trennen und die Schweiz verlassen.

Er wandte sich an das Zentrum Parandalo für eine Beratung und suchte Unterstützung bei einem neuen Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung B zum Verbleib bei der Familie, das erneut abgelehnt wurde. Nun planen wir, zusammen mit Herrn C., seiner Ehefrau, die mittlerweile ihre Vollzeitarbeit wieder aufgenommen hat, und der Fachstelle für Schuldenberatung und Rechtsvertretung, gegen den neuen Entscheid Einsprache zu erheben. Die Familie ist bereit, die Schulden langfristig abzuführen, um wieder zusammenleben zu können. Inzwischen hat sich auch sein Gesundheitszustand verschlechtert, und sie möchten als Familie füreinander da sein.

Das Migrationsamt hat das Gesuch von Herrn C. abgelehnt, da die Voraussetzungen gemäss Art. 30 Abs 1lit. b AIG i.V.m. Art. 31 AZAE nicht erfüllt sind und keine Verletzung von Art. 3 EMRK vorliegt. Das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) handelt widersprüchlich in Bezug auf die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK). Artikel 12 "Gleiche Anerkennung vor dem Recht" besagt, dass Menschen mit Behinderung als vollwertige Rechtssubjekte anerkannt werden müssen. Der Staat muss Unterstützung anbieten, damit Menschen mit Behinderung von diesem Recht Gebrauch machen können. Ebenso besagt Artikel 28 "Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz", dass die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderung auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschliesslich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung sowie die stetige Verbesserung ihrer Lebensbedingungen anerkennen müssen.

Fall 4

Herr D., ein vorläufig aufgenommener Mann aus einem Drittland mit Vorerkrankungen und eingeschränkter Erwerbsmöglichkeit.

Einen Tag nach dem tragischen Unfall seines behinderten Sohnes, der vor seinen Augen von einem Zug erfasst wurde, erlitt Herr D. eine Hirnblutung und starb am nächsten Tag. Da Herr D. zu Lebzeiten weder Erwerbs- noch Nichterwerbsbeiträge an die AHV geleistet hatte, standen seinem minderjährigen Kind und seiner Ehefrau nach seinem Tod keine Versicherungsdeckung als Hinterlassene zu. Er selbst hatte keine Kenntnis darüber und die

zuständige Sozialarbeiterin beim AOZ hatte versäumt, ihn bei der Ausgleichskasse anzumelden. Sein mehrfachbehinderter jugendlicher Sohn hatte weder Anspruch auf Leistungen der IV für Eingliederungsmassnahmen, noch war es möglich, eine Beschäftigung in einer spezialisierten Institution zu finanzieren, da seine Behinderung vor der Einreise in die Schweiz eingetreten war.

Jede Sozialversicherung hat Voraussetzungen für die Beitragspflicht oder Anspruchsberechtigung. In diesem Fall hätte der Mann nach seiner Wohnsitznahme in der Schweiz als vorläufig aufgenommener Asylsuchender auch AHV-Beiträge als Nichterwerbstätiger bezahlen müssen, um im Todesfall Versicherungsschutz für seine Hinterbliebenen zu gewährleisten. Wenn eine Fachperson ihre Pflichten nicht wahrnimmt, im Wissen, dass eine hilfesuchende Person wie Herr D. weder von seinen Pflichten noch Rechten Kenntnis hat, hat es für den Fachperson/Institution keine Folgen. Da in diesem Fall nur die Hinterbliebenen die Leidtragenden sind.

Das sind nur ein paar Beispiele von zahlreichen Fällen, mit denen das Zentrum Parandalo täglich konfrontiert wird. Im Rahmen dieses Leitfadens können nicht alle Beispiele vorgestellt werden, im Anhang werden jedoch weitere häufige Fragestellungen der Klientel aufgeführt.

2.4 Wie werden die Menschen im Zentrum Parandalo konkret unterstützt?

Im Zentrum Parandalo wird jedem Klienten und Interessenten eine individuelle und vorurteilsfreie Beratung angeboten. Zunächst wird in einem persönlichen Gespräch das Anliegen besprochen und gemeinsam eine Vorgehensweise festgelegt. Je nach Fall werden alle relevanten Parteien in das Gespräch eingebunden, um gemeinsam eine effektive Lösungsstrategie zu entwickeln. Während dieses Prozesses erhalten die Klienten eine intensive Begleitung und Unterstützung, um den optimalen Lösungsweg für alle Beteiligten zu finden. Bei Bedarf nimmt Parandalo den Erstkontakt mit den involvierten Fachpersonen und Institutionen auf und bietet Unterstützung sowie Übersetzungsdienste beim ersten Beratungsgespräch an.

Zusätzlich bietet das Zentrum umfassende Informationen zu den vorhandenen Beratungsangeboten in den Bereichen Integration, Behinderung, Bildung, Soziales, Recht und Gesundheitswesen. Die Beratung und Begleitung zielen darauf ab, die Klienten zu befähigen, ihre Rechte einzufordern und ihre Verpflichtungen wahrzunehmen. Das dabei erworbene Wissen fördert die aktive Teilnahme der Klienten und schafft eine solide Grundlage für ihre erfolgreiche Integration in die Schweizer Gesellschaft.

Ein wesentlicher Aspekt der Beratung ist das Vertrauensverhältnis, das durch die persönlichen Begegnungen und die Einbringung der persönlichen Lebenserfahrungen der Berater*innen gestärkt wird. Dies bildet die Grundlage für eine effektive und erfolgreiche Zusammenarbeit.

2.5 Finanzierung des Zentrums Parandalo

Ein Teil der Betriebskosten des Zentrums Parandalo wird durch Mitgliedsbeiträge und den Verkauf spezieller Dienstleistungen, wie das Ausfüllen von Steuerformularen, finanziert. Die Erstberatung für alle Klienten ist kostenlos. Die weiterführende Unterstützung richtet sich nach dem finanziellen Einkommen der Klienten, wobei für Personen ohne finanzielle Mittel die Dienstleistungen weiterhin kostenlos bleiben. Um diese Kostenstruktur aufrechtzuerhalten, strebt das Zentrum an, zukünftige Ausgaben durch Spenden und Leistungsverträge zu decken.

Deshalb ist der Verein Parandalo weiterhin auf Unterstützung durch Privatpersonen, Vereinsmitglieder und Spender angewiesen, um qualitativ hochwertige Dienste anbieten zu können.

3. Ausblick: Umsetzung der UN-BRK und ihre Herausforderungen

Die UNO Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) wurde am 13. Dezember 2006 in New York von der UNO Generalversammlung verabschiedet. In der Schweiz wurde sie im Jahr 2014 ratifiziert und trat am 15. Mai desselben Jahres in Kraft. Die UN-BRK² stellt sicher, dass alle Menschen, unabhängig von Behinderungen, vor dem Gesetz gleich sind und die gleichen Menschenrechte und Grundfreiheiten geniessen.

Bei der Implementierung der UN-BRK müssen die kulturellen Hintergründe sowie die vielfältigen gesellschaftlichen Unterschiede aller Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Dies kann bedeuten, dass bestimmte kulturelle Praktiken oder Bedürfnisse berücksichtigt werden müssen, um eine vollständige Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Es ist entscheidend, dass alle betroffenen Personen in Entscheidungsprozesse einbezogen, gehört und gleichberechtigt behandelt werden, um eine inklusive und interkulturelle Umsetzung der UN-BRK zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für Menschen mit Behinderungen, die einen Migrationshintergrund haben.

Um deren spezifische Bedürfnisse und Anliegen adäquat zu vertreten und in die Planung von Massnahmen einzubeziehen, ist es notwendig, barrierefreie Informationsmaterialien in Leichter Sprache bereitzustellen und Fachpersonen entsprechend zu schulen. Dies fördert eine kultursensible und barrierefreie Beratung. Durch die aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund in den Planungsprozess von Anfang an lassen sich Diskriminierung und Ausgrenzung effektiv bekämpfen.

3.1 Diskriminierung durch Diskrepanzen zwischen UN-BRK, Migrationsrecht und Sozialversicherungsrecht in der Schweiz

Die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 3) sind wie folgend definiert:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschliesslich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Selbstbestimmung;
- b) die Nichtdiskriminierung;

² UN - Behinderten-Rechts-Konvention (UN-BRK), Vereinbarung über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. BRK in Leichter Sprache (PDF, 371 kB, 30.01.2023). Siehe auch www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/245/de (Stand am 23. Februar 2024)

- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Inklusion in die Gesellschaft;
- d) die Achtung der Unterschiedlichkeit und die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Barrierefreiheit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Das Migrationsrecht (AIG) der Schweiz definiert die Bedingungen und Anforderungen für den Aufenthalt von Personen aus dem Ausland. Das Sozialversicherungsrecht hingegen befasst sich mit verschiedenen Aspekten der sozialen Absicherung, einschliesslich Krankenversicherung, Renten, Arbeitslosenversicherung und Invalidenversicherung. Wenn die Bestimmungen dieser Gesetze und Rechte, insbesondere das Invalidenversicherungsgesetz, nicht kohärent sind oder nicht ausreichend aufeinander abgestimmt werden, können daraus Einschränkungen resultieren, die den Zugang zu bestimmten Rechten oder Dienstleistungen für Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen erschweren. Dies steht im Widerspruch zur Forderung, dass alle Personen unabhängig von ihrer Herkunft oder Behinderung gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Rechten haben sollen.

Die entstehende Diskriminierung durch solche Diskrepanzen zwischen dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), dem Migrationsrecht und dem Sozialversicherungsrecht in der Schweiz kann aus sozialer und rechtlicher Sicht folgendermassen erklärt werden:

Aus sozialer Sicht

1. Ungleichbehandlung und soziale Ausgrenzung

Soziale Ausgrenzung erschwert den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, Chancen und Ressourcen. Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund stehen daher oft vor erheblichen Hindernissen, wenn es darum geht, angemessene Arbeitsplätze sowie Weiterbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden. Die Gründe hierfür sind vielfältig und reichen von Vorurteilen und finanziellen Barrieren, bis hin zu struktureller Diskriminierung und einem unzugänglichen Arbeitsmarkt. Gemäss Artikel 27 der UN-BRK über Arbeit und Beschäftigung sind die Vertragsstaaten verpflichtet anzuerkennen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt haben und ihren

Lebensunterhalt durch Arbeit verdienen können. Damit dies gewährleistet ist, muss der Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung zugänglich gemacht werden.

2. Stigmatisierung und Vorurteile

Diskrepanzen in der Gesellschaft könnten die Stigmatisierung und Stereotypisierung von Menschen mit BuM verschärfen. Für Menschen mit BuM kann diese Stigmatisierung das Gefühl verstärken, nicht vollständig akzeptiert oder integriert zu sein, was wiederum das Selbstwertgefühl beeinträchtigen und psychische Belastungen nach sich ziehen kann. Solche psychosozialen Belastungen können zu weiterer sozialer Ausgrenzung führen und die Integration in die Gesellschaft beeinträchtigen.

3. Herausforderungen bei der sozialen Teilhabe

Die genannten Diskrepanzen erschweren ebenfalls den Zugang zu Bildung, Freizeitaktivitäten, Beschäftigungsmöglichkeiten, Gesundheitsversorgung und sozialen Dienstleistungen. Dadurch werden die Möglichkeiten für persönliche Entwicklung und soziale Teilhabe verringert, was den Kreislauf der Benachteiligung weiter verstärken kann. Gemäss Artikel 29 der UN-BRK zur Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben dürfen Menschen mit Behinderungen nicht von Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen werden und müssen die Möglichkeit haben, am politischen und öffentlichen Leben teilzunehmen. Politische Informationen müssen zugänglich und leicht verständlich sein, auch für Menschen mit BuM und einem Ausländerstatus.

Aus rechtlicher Sicht

1. Menschenrechte und Gleichbehandlung

Rechtliche Diskrepanzen zwischen Migrations- und Sozialversicherungsgesetzen können zu Menschenrechtsverletzungen führen und damit gegen das Grundrecht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung verstossen. Beispielsweise können aufgrund unterschiedlichen internationalen Abkommen, die die Schweiz mit verschiedenen Ländern unterhält, Leistungen der Sozialversicherungen verweigert oder Aufenthaltsbewilligungen entzogen werden, wie im Fallbeispiel 4 dargestellt. Artikel 1 der UN-BRK besagt, dass der Zweck dieses Übereinkommens darin besteht, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung ihrer innewohnenden Würde zu fördern. Zu

den Menschen mit Behinderungen zählen Personen mit langfristigen körperlichen, psychischen, intellektuellen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft, gleichberechtigt mit anderen, hindern können.

2. Rechtssicherheit und Gleichheit vor dem Gesetz

Die Inkonsistenz der Gesetze führt zu Diskriminierungen in Bezug auf die UN-BRK, was Unsicherheiten und Ungleichbehandlungen vor dem Gesetz zur Folge hat. Dies stellt insbesondere für Menschen mit BuM sowie für Fachpersonen, die in diesen Rechtsbereichen wenig erfahren sind, eine erhebliche Herausforderung dar.

Artikel 5 der UN-BRK fordert Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung. (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleichbehandelt werden müssen und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben. (2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleich aus welchen Gründen. (3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten. (4) Besondere Massnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

3. Verletzung von internationalen Verpflichtungen

Durch die Ratifizierung der UN-BRK hat sich die Schweiz verpflichtet, deren Bestimmungen umzusetzen. Daher ist es wesentlich, dass diese Diskrepanzen die Erfüllung der UN-BRK nicht behindern und mit internationalen Standards übereinstimmen. Nur so kann die Schweiz ihre internationalen Verpflichtungen vollständig erfüllen. Artikel 32 der UN-BK betont die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung der nationalen Bemühungen zur Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, geeignete und wirksame Massnahmen zu ergreifen, sowohl zwischenstaatlich als auch, soweit angebracht, in Partnerschaft mit einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen sowie der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen.

Zu diesen Massnahmen gehören unter anderem:

- a) Sicherstellen, dass die internationale Zusammenarbeit, einschliesslich internationaler Entwicklungsprogramme, für Menschen mit Behinderungen inklusiv und barrierefrei zugänglich ist;
- b) Erleichterung und Unterstützung des Kapazitätsaufbaus durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;
- c) Förderung der Forschungszusammenarbeit und des Zugangs zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen;
- d) Bereitstellung technischer und wirtschaftlicher Unterstützung, unter anderem durch Erleichterung des Zugangs zu barrierefreien und unterstützenden Technologien und deren Austauschs und Weitergabe.

Zusammenfassend führen die Diskrepanzen zwischen diesen Gesetzen und Rechtsbereichen zu einer Reihe von sozialen Ungleichheiten und rechtlichen Problemen, die die Chancen und Rechte bestimmter Gruppen einschränken können. Es besteht daher die Notwendigkeit, Gesetze und Rechtsvorschriften regelmässig zu überprüfen, um Diskriminierung zu verhindern und eine gerechtere und inklusivere Gesellschaft zu fördern.

4. Handlungsempfehlungen

Handlungsempfehlungen zur vollständigen Umsetzung der UN-BRK und zur Vermeidung von Mehrfachdiskriminierung durch das Migrationsrecht, Asylgesetz, Ausländer- und Integrationsgesetz sowie das Sozialversicherungsrecht in der Schweiz.

Auf Betroffenen- und Fachstellenebene

1. Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung

Sensibilisierungsmassnahmen für Betroffene sowie Fachpersonen und Fachstellen können dazu beitragen, die Komplexität der Bedürfnisse von Menschen mit BuM zu verstehen. Beispielsweise können durch interaktive und kulturübergreifende Workshops Informationen gesammelt werden, die es ermöglichen, die Wechselwirkungen verschiedener Identitätsmerkmale wie Geschlecht, Herkunft, Behinderung, Bildungsniveau mithilfe einer intersektionalen Perspektive zu erkennen, zu benennen und zu berücksichtigen. Ein solches Angebot gibt es bisher nicht.

2. Barrierefreiheit und Selbstbestimmung

Es soll ein Umfeld geschaffen werden, in dem Menschen mit BuM ihre Meinung äussern können, an Entscheidungsprozessen teilnehmen und von Anfang an aktiv in die Gestaltung von Richtlinien und Programmen einbezogen werden. Der barrierefreie Zugang zu Bildung, Arbeitsplätzen, öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen soll gewährleistet sein, um die Teilhabe und Selbstbestimmung zu fördern. Übersetzungs- und Dolmetschdienste sowie die Verwendung von Leichter Sprache können die Kommunikation erleichtern und eine effektive Zusammenarbeit verbessern. Zusätzlich ermöglicht das Mitwirken in Entscheidungsprozesse eine stärkere Partizipation der Betroffenen in der Gesellschaft.

3. Erkennen der individuellen Bedürfnisse und Bekämpfung von Vorurteilen

Jede Person hat einzigartige Bedürfnisse, Erfahrungen und Ressourcen, daher ist es wichtig, dass die Beratung auf jeden Klienten individuell angepasst ist. Die beratenden Fachpersonen sollen in der Lage sein, das Gegenüber vorurteilsfrei zu empfangen und ernst zu nehmen. Zudem soll mit dem Einbezug von Medien die bestehende öffentliche Wahrnehmung gegenüber Menschen mit BuM in der Gesellschaft (Thema Scheininvalide) berichtigt und durch positive, reale Erfahrungen erweitert werden.

4. Gemeinschaftsressourcen

Fachstellen sollen vernetzt und somit in der Lage sein, Menschen mit BuM effektiv auf die für sie geeigneten Dienstleistungen zu verweisen. Es sollen Plattformen für Austausch und Zusammenarbeit geschaffen werden, um eine inklusive und unterstützende Umgebung zu fördern. Dies kann beispielsweise in Form einer Empfehlung an das Zentrum Parandalo erfolgen.

5. Fortbildungen für Fachpersonen

Fachpersonen in der Beratungsstelle sollen regelmässig Fortbildungen und Weiterbildungen besuchen, die einen Austausch mit Betroffenen ermöglichen. So können Fachpersonen ihr Wissen und ihre Fähigkeiten im Umgang mit Menschen mit BuM verbessern und effektiver einsetzen.

Auf Gesetzesebene

1. Überarbeitung und Anpassung der Gesetze

Um den Schutz und die Integration von Menschen mit BuM zu verbessern, sind gezielte Gesetzesanpassungen erforderlich. Ein wichtiger Schritt könnte die Einführung des Stimmrechts für Niedergelassene sein, um deren Teilnahme in der Gesellschaft zu stärken. Die bestehenden Ausländer- und Integrationsgesetze (AIG)³, Asylgesetze (AsylG)⁴ sowie die Sozialversicherungsrechte⁵ sollen in Zusammenarbeit mit Betroffenen und Fachpersonen überprüft werden. Ziel ist es, politische Entscheidungen und die Gesetzgebung in der Schweiz mit den UNO-BRK Anforderungen in Einklang zu bringen, damit Benachteiligungen und mehrfache Diskriminierung erkannt und entgegengewirkt werden. Beispielsweise sollen Leistungen der IV, insbesondere berufliche Massnahmen und Hilfsmittel, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung ab einer Frist von 3 Jahren ermöglicht werden.

2. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Entscheidungsträger aus allen Rechtsgebieten sollen vernetzt werden, um klare und einheitliche Richtlinien zu entwickeln, die auf Bundesebene rechtlich geregelt werden. Diese interdisziplinäre Zusammenarbeit ermöglicht es, Schnittstellenprobleme und Schwierigkeiten

³ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, vom 16.12.2005

⁴ Asylgesetz (AsylG), vom 26.06.1998

⁵ Verschiedene Teil des Sozialversicherungsrechts

zu identifizieren und Mehrfachdiskriminierungen zu vermeiden. Beispielsweise sollte bei einem Arbeitsplatzverlust aufgrund einer Behinderung keine Herabstufung der Aufenthaltsbewilligung erfolgen, besonders wenn die betroffene Person vorübergehend auf Unterstützung der Sozialbehörde angewiesen ist.

3. Vielfalt und Inklusion durch Partizipation ermöglichen

Die Förderung einer inklusiven Gesellschaft ist durch die Schaffung von Rahmenbedingungen anstreben, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit BuM in der Gesellschaft unterstützen. Obwohl 22% der schweizerischen Bevölkerung eine Behinderung aufweisen, fehlt es bis heute an einer gesetzlichen Regelung bezüglich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem regulären Arbeitsmarkt. Im Unterschied zu anderen europäischen Ländern sind Arbeitgeber in der Schweiz nicht verpflichtet, Menschen mit Behinderungen anzustellen. Dies erschwert besonders für Menschen mit Migrationshintergrund den Zugang zur Arbeit. Gezielte Bildungsunterstützung, wie arbeitsorientierte (Sprach-)Förderungskurse, kann den Berufseinstieg erleichtern und stellt einen Gewinn für den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft dar.

4. Regelmässige Überprüfung und Evaluierung

Eine kontinuierliche Überprüfung der Auswirkung der geltenden Gesetze und der Umsetzung der UNO-BRK führt zur Prävention vor Diskriminierungen durch gesetzliche Regelungen. Dabei ist es wichtig, die Perspektiven der gesamten Bevölkerung zu berücksichtigen.

Die erfolgreiche Umsetzung dieser Empfehlungen erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Regierungsinstitutionen, Gesetzgebern, Rechtsexperten, NGOs und der Zivilgesellschaft, um eine gerechte und diskriminierungsfreie Umgebung für alle Bürger*innen in der Schweiz zu gewährleisten. Eine regelmässige Überprüfung der Effektivität der geltenden Gesetze, unter Einbeziehung der Betroffenen, ist notwendig zur langfristigen Prävention von Diskriminierung.

5. Zusammenfassung

Dieser Leitfaden bietet einen Einblick in die Arbeit des Zentrums Parandalo und verdeutlicht, dass in der Schweiz nicht alle Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte geniessen. Unsere Beobachtungen zeigen, dass Personen mit BuM je nach Aufenthaltsstatus, Herkunftsort, Zeitpunkt des Behinderungseintritts und Bildungsniveau erheblichen Benachteiligungen und Diskriminierungen ausgesetzt sind, insbesondere in Bezug auf Leistungsansprüche und die Integration in Bildungs und Arbeit.

Es mangelt an wissenschaftlichen Studien, die sich mit den Benachteiligungen und Diskriminierungen von Menschen mit BuM in der Schweiz auseinandersetzen. Selbst im Schattenbereich⁶ zur Umsetzung der UN-BRK wird diesem Aspekt nur unzureichend Beachtung geschenkt, obwohl diese Zielgruppe von Mehrfachdiskriminierungen betroffen ist. Damit zukünftig auch Menschen mit BuM stärkere Mitspracherechte haben, bedarf es Anpassungen im Bereich der Sozialversicherungen- und Ausländergesetze, insbesondere, da ein grosser Bevölkerungsanteil in der Schweiz einen Migrationshintergrund⁷ hat.

Ein erster Schritt zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit könnte die gezielte Ansprache von Fachstellen im Bereich Integration und Behinderung im Raum Zürich und Basel sein, die von der intersektionalen Wissensvermittlung von Parandalo profitieren könnten. Dies würde nicht nur das Bewusstsein für komplexe Zusammenhänge von Vielfalt und Inklusion schärfen, sondern auch die Bedeutung eines umfassenden, integrativen Ansatzes zur Förderung von Chancengleichheit und Selbstbestimmung für Menschen mit BuM unterstreichen.

Darüber hinaus könnten Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen dazu beitragen, Stereotypen und Vorurteile abzubauen und eine positive Haltung gegenüber Menschen mit BuM zu fördern. Eine Behinderung stellt oft eine Herausforderung für die Integration dar, doch durch aktive Partizipation am gesellschaftlichen Leben können wertvolle Kompetenzen und Ressourcen erworben werden. Dies fördert die gesellschaftliche Integration und Mitbestimmung, was eine solide Grundlage für ein selbstbestimmtes und inklusives Zusammenleben schafft.

⁶ *Aktualisierter Schattenbericht vom Inclusion Handicap von Caroline Hess-Klein / Eliane Scheibler, Bern 2022*

⁷ *Bevölkerung nach Migrationsstatus vom Bundesamt für Statistik, Veröffentlicht am 06.11.2023*

6. Das Zentrum Parandalo ist Ansprechpartner für folgende Fragestellungen

- Information und Beratung zur Schule, Bildung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Arbeit, Sprach- und Integrationskurse.
- Information und Beratung zu sozialen und finanziellen Themen für Betroffene und Eltern sowie administrative Unterstützung bei Anträgen und Einsprachen.
- Unterstützung bei Anträgen auf Leistungen der IV für berufliche Integration/Rente, Hilfsmitteln, Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag.
- Beratung zum Assistenzbeitrag und Unterstützung im administrativen Bereich. Menschen mit BuM begleiten, bis sie selbständig die Pflichten als Arbeitnehmer gegenüber der IV-Stelle, EL und der Versicherungen für die ArbeitnehmerInnen erfüllen können.
- Bei Erwerbsausfall infolge Krankheit, Unfall, Eintritt einer Behinderung den Leistungsanspruch gegenüber Versicherungen klären.
- Unterstützung bei Einsprachen von Leistungsverweigerung der Sozialversicherung oder Vermittlung an Fachpersonen.
- Beratung zum Migrationsrecht und Unterstützung bei der Verweigerung des Familiennachzugs von Menschen mit BuM oder bei Widerruf der Niederlassungsbewilligung aufgrund des Bezugs von Sozialleistungen. Je nach Fall wird juristische Hilfe angefordert und an Fachpersonen oder Rechtsanwälte vermittelt.
- Begleitung von Menschen mit BuM bei der Entscheidungsfindung, der Förderung und der Partizipation für ein selbstbestimmtes Leben.
- Menschen mit BuM über die bestehenden Angebote von netzwerk avanti, BKZ, ProInfirmis, Schweizerische Muskelgesellschaft, Pro Mente Sana, MIRSA, Insieme, Gehörlosenzentrum, Vereinigung Cerebral, Infodona, etc. informieren und eine Brücke zwischen ihnen herstellen.

Quellenverzeichnis

1 Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit Ability Center - eine Kampagne des Vereins Tatkraft - erarbeitet und vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) mit einem Unterstützungsbeitrag getragen

2 UN - Behinderten-Rechts-Konvention (UN-BRK), Vereinbarung über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. BRK in Leichter Sprache (PDF, 371 kB, 30.01.2023). Siehe auch www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/245/de (Stand am 23. Februar 2024)

3 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, vom 16.12.2005

4 Asylgesetz (AsylG), vom 26.06.1998

5 Verschiedene Teile des Sozialversicherungsrechts

6 Aktualisierter Schattenbericht vom Inclusion Handicap von Caroline Hess-Klein / Eliane Scheibler, Bern 2022

7 Bevölkerung nach Migrationsstatus vom Bundesamt für Statistik, veröffentlicht am 06.11.2023

Weitere Informationen und Empfehlungen zu weiterführenden Studien

Netzwerkpartner:

- Verein Tatkraft
- netzwerk avanti
- BKZ
- ProInfirmis
- Schweizerische Muskelgesellschaft
- Pro Mente Sana
- Insieme
- Gehörlosenzentrum
- Vereinigung Cerebral
- MIRSA
- Infodona
- ChangeKultur

Weiterführende Studien:

- Broschüre zu den Rechten von Menschen mit Behinderung auf Grundlage der österreichischen Übersetzung, da diese die korrekten Fachbegriffe nutzt. Herausgeber: Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Zürich. Ist beim Zentrum Parandalo erhältlich
- Grund- und Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen
- Vielfältig anders sein: Migration und Behinderung: Domenig, Dagmar (ed.); Cattacin, Sandro (ed.); Schäfer, Urs (ed.)

Nachtrag

Übersicht zu den wichtigsten Mängeln auf einem Blick aus dem Schattenbericht (Seite 12):

UNO-BRK Aktualisierter Schattenbericht, Februar 2022, Inclusion Handicap, Schweiz

Die wichtigsten Mängel auf einen Blick

Umsetzung – Art. 4 und 33 BRK

Fehlen einer umfassenden und kohärenten **Strategie** zur Umsetzung der BRK, unter Berücksichtigung der föderalen Strukturen der Schweiz. Mangelnder **Einbezug** der Menschen mit Behinderungen. Kein unabhängiges **BRK-Monitoring**.
(S.13 ff. und 104)

Gleiche Anerkennung vor dem Recht – Art. 12 BRK

System der **Entscheidfindung durch Vertretung** noch vorhanden; keine Pläne, die aktuelle Bundesgesetzgebung im Lichte der BRK anzupassen.
(S. 40 ff.)

Selbstbestimmung – Art. 19 BRK

Kein Leben in der Gemeinschaft mit **gleichen Wahlmöglichkeiten** für viele Menschen mit Behinderungen mit Unterstützungsbedarf u.a. Einschränkung der **Wohnsitzwahl** und der **Wohnform**.
(S. 60 ff.)

Bildung – Art. 24 BRK

Kein **inklusives Bildungssystem**, u.a. kein **inklusives Berufsbildungssystem**.
(S. 73 ff.)

Arbeit und Beschäftigung – Art. 27 BRK

Kein **inklusive Arbeitsmarkt**; kein **Schutz vor Diskriminierung** am Arbeitsplatz im privaten Sektor.
(S. 85 ff.)

Politische Rechte – Art. 29 BRK

Keine **politischen Rechte für Menschen mit psychischen oder geistigen Behinderungen**, die unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.
(S. 97 ff.)

Zugang zur Justiz – Art. 13 BRK

Verwaltungs- und Justizverfahren oft nicht zugänglich; **Diskriminierung** von «urteilsunfähigen» Menschen; erhebliche **finanzielle Risiken** im Prozess; fehlende Beschwerdemöglichkeit an den Ausschuss (Fakultativprotokoll).
(S. 43 ff.)

Schutz vor Diskriminierung – Art. 5 BRK

Ungenügender Schutz von Menschen mit Behinderungen vor **Diskriminierungen durch Private**.
(S. 21 f.)

Bildbeschreibung: Abbildung der Übersicht zu den wichtigsten Mängeln auf einen Blick aus dem Schattenbericht, Seite 12, zu folgenden Artikeln: Umsetzung – Art. 3 und 33 BRK; Gleiche Anerkennung vor dem Recht – Art. 12 BRK; Selbstbestimmung – Art. 19 BRK; Bildung – Art. 24 BRK; Arbeit und Beschäftigung – Art. 27 BRK; Politische Rechte – Art. 29 BRK; Zugang zur Justiz – Art. 13 BRK und Schutz vor Diskriminierung – Art. 5 BRK.